

Begutachtungsleitfaden

- zur Bewertung von Zulassungsanträgen:
 - der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Magisterstudiengängen
 - der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen
 - zur Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen
- im Rahmen der Zulassung von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeutinnen und -therapeuten als Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer nach § 124 SGB V

IMPRESSUM

Mitglieder der Arbeitsgruppe, die diesen Begutachtungsleitfaden (BGL) erstellt haben
(in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Ulrich Jantzen
Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie
Medizinischer Dienst Rheinland-Pfalz

Dr. Karin Kaiser-Rüb
Fachärztin für Neurologie/Sozialmedizin
Medizinischer Dienst Bund

Niklas Lieber M.Sc.
Staatlich anerkannter Logopäde
Medizinischer Dienst Bund

Dr. Vera Matußek
Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Sozialmedizin
Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg

Robert Schattke
Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Medizinischer Dienst Bayern

Prof. Dr. Patrik Schunda
Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde/Sozialmedizin
Medizinischer Dienst Hessen

Beschlussfassung

Der Begutachtungsleitfaden wurde am 6. Oktober 2022 von der Konferenz der Leitenden Ärztinnen und Ärzte verabschiedet und zur Anwendung empfohlen.

Herausgeber

Medizinischer Dienst Bund (KöR)
Theodor-Althoff-Str. 47
45133 Essen
Telefon: 0201 8327-0
Telefax: 0201 8327-100
E-Mail: office@md-bund.de
Internet: md-bund.de

Vorwort

Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, die als Heilmittel verordnet werden, können nur von nach § 124 SGB V zugelassenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Neben Logopädinnen und Logopäden und anderen anerkannten Berufsgruppen können auf Antrag weitere Berufsgruppen bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V als Heilmittelerbringerin und Heilmittelerbringer zugelassen werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Im Rahmen der Antragsprüfung zur Leistungserbringung beauftragt die zuständige Arbeitsgemeinschaft den Medizinischen Dienst mit Prüfung der medizinischen Sachverhalte zum Zulassungsantrag, sofern dies erforderlich ist. Der vorliegende Begutachtungsleitfaden benennt die wesentlichen Maßstäbe und Kriterien für die Bewertung der Antragsunterlagen und gibt Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Medizinischen Diensten und den Arbeitsgemeinschaften.

Im Zuge der Harmonisierung der Hochschulausbildung in Europa haben sich Bachelor- und Masterstudiengänge der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie auch an deutschen Hochschulen und Universitäten etabliert. Die „Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung“ vom 15.03.2021 sieht vor, dass die Studiengänge dahingehend bewertet werden, ob deren Absolventinnen und Absolventen zukünftig als Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt werden können. Die inhaltliche Bewertung der Studiengänge erfolgt unter Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern der Medizinischen Dienste in einem bundesweiten Bewerterteam. Sowohl die Bewertung von Einzelfallanträgen auf Zulassung als Heilmittelerbringerin oder Heilmittelerbringer als auch die Bewertung von Studiengängen erfordern spezielle Sachkenntnisse. Mit diesem Begutachtungsleitfaden soll sichergestellt werden, dass eine qualifizierte Bewertung nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien erfolgt und die fachliche Qualifikation der beauftragten Gutachterinnen und Gutachter gegeben ist.

Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, grundlegenden Überarbeitungen der Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesauschusses sowie der Verfahrensabläufe zur Zulassung mussten die Empfehlungen zur Bewertung von Zulassungsanträgen und Studiengängen vom 07.11.2011 aktualisiert werden. Sie wurden zudem in das Format eines Begutachtungsleitfadens überführt.

Die Erarbeitung dieses Begutachtungsleitfadens erfolgte durch eine Arbeitsgruppe der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste. Vorschläge und Rückmeldungen aus den Medizinischen Diensten sowie bezüglich leistungsrechtlicher Aspekte vom GKV-Spitzenverband wurden nach fachlicher Beratung in den Begutachtungsleitfaden aufgenommen.

Wir sprechen allen an diesem Begutachtungsleitfaden Beteiligten unseren großen Dank aus.

Dr. Bernhard van Treeck
Sprecher der Leitenden Ärztinnen und Ärzte

Dr. Kerstin Haid
Leitende Ärztin MD Bund

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Einleitung	7
2 Rechtliche und sozialmedizinisch inhaltliche Grundlagen der Beratung / Begutachtung	8
2.1 Rechtliche Grundlagen der Zulassung	8
2.2 Grundlagen der Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen.....	9
2.2.1 Rechtliche Grundlagen	9
2.2.2 Benötigte Unterlagen	10
2.3 Grundlagen der Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen	12
2.3.1 Rechtliche Grundlagen	12
2.3.2 Benötigte Unterlagen	13
2.4 Grundlagen der Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen	18
2.4.1 Rechtliche Grundlagen	18
2.4.2 Benötigte Unterlagen	18
2.5 Kriterien und Maßstäbe der Begutachtung	23
2.5.1 Vorprüfung	23
2.5.2 Kriterien und Maßstäbe zur Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen..	26
2.5.3 Kriterien und Maßstäbe zur Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen..	31
2.5.4 Kriterien und Maßstäbe zur Begutachtung von Bachelor- / Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen	36

3	Zusammenarbeit Krankenkasse / Medizinischer Dienst	39
3.1	Organisation der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen	39
3.2	Organisation der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen	39
3.3	Organisation der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen	40
3.3.1	Zuständigkeiten und Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund.....	41
3.4	Begutachtung von Einzelanträgen bei im Ausland absolvierten Bachelor- / Masterstudiengängen	41
4	Durchführung der Begutachtung	42
4.1	Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung.....	42
4.2	Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen	42
4.2.1	Zuständigkeiten und Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter	42
4.2.2	Vorgehen bei abweichenden Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter.....	43
5	Vorgehen bei Widerspruch	45
5.1	Vorgehen bei Widerspruch bei Einzelanträgen auf Zulassung	45
5.2	Vorgehen bei Widerspruch bei der Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen	45
6	Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter.....	46
7	Anlagen	47
7.1	Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen.....	47
7.2	Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen	54

7.3	Formular: Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen	61
7.4	Vereinbarungen im Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	67
7.5	Richtlinie über die Versorgung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (HeiM-RL) und Richtlinie über die Versorgung mit Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (HeiM-RL ZÄ) des Gemeinsamen Bundesausschusses	67

1 Einleitung

Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, dürfen nur von zugelassenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern abgegeben werden (§ 124 Absatz 1 SGB V).

Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie werden in typischer Weise von Logopädinnen und Logopäden und weiteren anerkannten Berufsgruppen abgegeben. Für die Abgabe benötigen die Therapeutinnen und Therapeuten eine Zulassung, die bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V (ARGE Heilmittelzulassung) beantragt werden kann. Einzelheiten regelt die „Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung“ vom 15.03.2021, im Folgenden „Zulassungsvoraussetzungen“ genannt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sehen in Ziffer 1 „Berufliche Qualifikation“ vor, dass Absolventinnen und Absolventen von

- bestimmten Diplom- / Magisterstudiengängen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (Ziffer 1, Ziffer 1.1.2 und 1.1.3)
- Bachelor- / Masterstudiengängen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (Ziffer 1, Ziffer 1.1.4 und 1.1.5)

bei Erfüllung der in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Voraussetzungen als Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer für den Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie nach § 124 SGB V zugelassen werden können.

Gegenstand dieses Begutachtungsleitfadens ist:

- die Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen aus den Bereichen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie nach § 124 SGB V (siehe Kapitel 2.2 und 2.5.2),
- die Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen aus den Bereichen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie nach § 124 SGB V (siehe Kapitel 2.3 und 2.5.3),
- das Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Bachelor- / Masterstudiengänge sowie für Einrichtungen, die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss eines Bachelor- / Masterstudienganges für weitere Indikationsbereiche qualifizieren (siehe Kapitel 2.4 und 2.5.4).

Die in den Zulassungsvoraussetzungen verwendeten Begriffe „Teilgebiet, Teilbereich, Indikationsgebiet, Indikationsbereich“ sind bedeutungsgleich. In diesem Begutachtungsleitfaden wird in Bezug auf die Diplom- / Magisterstudiengänge der historisch begründete Begriff „Teilgebiet“ und in Bezug auf die Bachelor- / Masterstudiengänge einheitlich und durchgängig der Begriff „Indikationsbereich“ angewandt.

Dieser Begutachtungsleitfaden soll die Bewertung von Studiengängen und Weiterqualifikationen durch ein bundesweites Bewerterteam der Medizinischen Dienste sowie von Anträgen potenzieller zukünftiger Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer durch die Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste nach einheitlichen Kriterien gewährleisten und die Zusammenarbeit der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 Absatz 2 SGB V, dem GKV-Spitzenverband sowie den Krankenkassen in diesem Aufgabenfeld sicherstellen.

2 Rechtliche und sozialmedizinisch inhaltliche Grundlagen der Beratung / Begutachtung

2.1 Rechtliche Grundlagen der Zulassung

Für die Zulassung von Logopädinnen und Logopäden, staatlich anerkannten Sprachtherapeutinnen und -therapeuten, staatlich geprüften Atem-, Sprech-, Stimmlehrerinnen und -lehrern (Schule Schlaffhorst-Andersen), Medizinischen Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen sowie Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern als Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer nach § 124 SGB V gelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die aufgrund der Berufs-Gesetze erlassen wurden.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Anlage 5 zum Vertrag über die Versorgung mit Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie nach § 125 Absatz 1 SGB V geregelt und führen dementsprechend in Ziffer 1 „Berufliche Qualifikation“ aus:

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

1.1.1 Angehörige folgender Berufsgruppen können gleichermaßen zur Abgabe von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie vollumfänglich zugelassen werden:

- *Logopädinnen oder Logopäden*
- *Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen oder -lehrer*
- *Staatlich anerkannte Sprachtherapeutinnen oder Sprachtherapeuten*
- *Medizinische Sprachheilpädagoginnen oder -pädagogen*
- *Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftlern (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)*

Diese Berufsgruppen werden nach § 124 SGB V als Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer zugelassen, wenn – neben Erfüllung der allgemeinen Anforderungen, der räumlichen Mindestvoraussetzungen und der Praxisausstattung – die erforderliche Ausbildung absolviert wurde und eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt wurde. Eine Bewertung des Antrags auf Zulassung als Heilmittelerbringerin oder Heilmittelerbringer dieser Berufsgruppen durch den Medizinischen Dienst ist nicht erforderlich.

Berufsgruppen, die als nicht zulassungsfähig ausgewiesen sind, finden sich in den Zulassungsvoraussetzungen unter Ziffer 1.2 (siehe auch Kapitel 2.5.1 BGL, Legende zu 1).

2.2 Grundlagen der Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zulassungsvoraussetzungen enthalten in Ziffer 1 „Berufliche Qualifikation“ auch Regelungen für die Zulassung weiterer Berufsgruppen:

1.1.2 Angehörige folgender Berufsgruppen¹ können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:
a) Sprachheilpädagoginnen oder -pädagogen (Diplompädagoginnen oder -pädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])
b) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
c) Diplomvorschulerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
d) Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in Ziffer 4 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

1.1.3 Für nachfolgende Berufsgruppen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 insgesamt im Einzelfall zu prüfen:
a) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden
b) Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zur Klinischen Sprechwissenschaftlerin oder zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben
c) Klinische Linguistin oder Klinische Linguisten (BKL)
d) Diplom-Patholinguistinnen oder Diplom-Patholinguisten

¹ Sonderschullehrerinnen oder -lehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeutin oder Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeut unter Beifügung der gemäß Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrerinnen oder -lehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

² Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagoginnen oder Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

Beantragen Angehörige der unter 1.1.3 genannten Berufsgruppen eine Zulassung oder Angehörige der unter 1.1.2 genannten Berufsgruppen eine über den dort genannten Therapiebereich hinausgehende Behandlungsermächtigung, so haben sie aufgrund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge ihre berufliche Qualifikation detailliert nachzuweisen. Die Prüfung der Qualifikation bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung (dann mit externer Supervision) ein.

Bei den Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen findet zur theoretischen Ausbildung ausschließlich eine qualitative Prüfung der theoretischen Kenntnisse statt, nicht aber eine quantitative Überprüfung des zeitlichen Umfangs der erhaltenen Lehre.

2.2.2 Benötigte Unterlagen

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag (siehe Musterformular in Anhang 2 zu den Zulassungsvoraussetzungen)
- Zeugnis der Hochschule zum Diplom- / Magisterabschluss
- Unterlagen über die theoretische Ausbildung (z. B. Studienbücher, Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen, Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften oder Trägern der Ausbildung)
- Praktikumsnachweise während und ggf. nach dem Studium mit genauer Aufschlüsselung der Teilgebiete und der dazu absolvierten Stunden, und zwar unter Berücksichtigung von Stunden unter Hospitation bzw. Supervision
- Bescheinigung der Supervisorin oder des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung (siehe Musterformular in Anhang 1 zu den Zulassungsvoraussetzungen)
- Eventuell absolvierte zusätzliche Weiterqualifikationen in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 4.4 der Zulassungsvoraussetzungen während oder nach dem Studium

Für die berufliche Qualifikation **nach Abschluss** der Ausbildung sind Nachweise der praktischen Weiterbildung vorzulegen. Diese Weiterbildung muss unter externer Supervision in geeigneten Einrichtungen erfolgt sein. Es sind jeweils detailliert die behandelten Störungsbilder einschließlich der Anzahl der je Störungsgebiet behandelten Patientinnen und Patienten und die je Störungsbild durchgeführten Therapieeinheiten (Einzel- und Gruppentherapie) in einer separaten Bescheinigung anzugeben und von der Einrichtung zu bestätigen. Die jeweilige Bescheinigung der Supervisorin oder des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterbildung nach Abschluss der Ausbildung ist beizufügen (siehe Ziffer 4.3.1 und 4.4 der Zulassungsvoraussetzungen).

Für die Anerkennung der jeweiligen Teilgebiete der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen müssen die entsprechenden theoretischen und praktischen Anforderungen eingehalten werden (siehe auch Zulassungsvoraussetzungen Ziffer 4.2).

Kann nach Abschluss eines Diplom- / Magisterstudiums die praktische Qualifikation für einzelne Teilgebiete nicht umfassend nachgewiesen werden, können die ausstehenden Praktikumsstunden unter Begleitung einer externen Supervision gemäß Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 der

Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

Zu den geeigneten Einrichtungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.4 der Zulassungsvoraussetzungen verwiesen.

Vorzulegen sind – je nach beantragtem Teilgebiet – die Nachweise der entsprechenden theoretischen und praktischen Kenntnisse bzw. erbrachten Zeitstunden (z. B. gemäß Studienbuch):

Teilgebiet	Zulassung zu Indikations-schlüsseln	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden
1a. Sprachentwicklungsstörungen	SP1-SP3, SPZ, OFZ	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern. Sprachentwicklungsstörungen bei: <ul style="list-style-type: none">• frühkindlichen Hirnschäden,• Intelligenzminderungen,• cerebralen Bewegungsstörungen,• mehrfach behinderten Kindern. Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei: <ul style="list-style-type: none">• Näseln,• Kieferstellungsanomalien,• Dentale Dysglossien,• sonstige Dysglossien,• Autismus und Mutismus.	310
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	RE1, RE2	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen	
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	SP4	Sprachentwicklungsverzögerungen bei kindlichen Hörstörungen. Befunderhebung und Therapie nach CI-Versorgung (prälingual und postlingual)	40

2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	RE1, RE2	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze). Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten	250
3a. Aphasie/Dysarthrie	SP5, SP6	Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien)	250
3b. Schluckstörungen	SC, SCZ	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Schluckstörungen	80
4. Stimmstörungen	ST1-ST4	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen (umfasst auch Z. n. Kehlkopf(teil)-Resektion)	250
5. LKG-Spalten	SF	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie	100

2.3 Grundlagen der Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zulassungsvoraussetzungen sehen in Ziffer 1 „Berufliche Qualifikation“ für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen folgende Regelungen vor:

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

...

1.1.4 Absolventinnen oder Absolventen von einer vom GKV-Spitzenverband eigenständig weiterzuentwickelnden und zu veröffentlichten Liste (Anhang 3) aufgeführten Bachelor-/Masterstudiengängen für die dort genannten Störungsbilder/Indikationen, soweit der Studiengang auf Basis und entsprechend der aufgeführten Nachweisdokumente absolviert wurde.

1.1.5 Für Absolventinnen oder Absolventen von nicht in Anhang 3 aufgeführten, aber einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 5 im Einzelfall zu prüfen.

Absolventinnen und Absolventen von in Anhang 3 aufgeführten Bachelor- / Masterstudiengängen nach Ziffer 1.1.4 der Zulassungsvoraussetzungen, werden für die in Anhang 3 genannten Indikationsbereiche ohne individuelle Bewertung durch den Medizinischen Dienst zugelassen.

Eine Bewertung von Einzelfallanträgen auf Zulassung erfolgt bei folgenden Sachverhalten:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Studium zusätzliche, im Studiengang nicht verpflichtende Kenntnisse erworben und/oder Praktika absolviert und beantragt bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V die Anerkennung des Indikationsbereiches / der Indikationsbereiche.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Bachelor- / Masterstudiengang absolviert, der bisher (noch) nicht nach Kapitel 2.4 bzw. 2.5.4 dieses Begutachtungsleitfadens bewertet wurde und nicht in Anhang 3 zu den Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt ist.
3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nach Abschluss des Bachelor- / Masterstudienganges eine Weiterqualifikation im Bereich einzelner Störungsbezogener Kompetenzen über die Bachelor- / Masterqualifikation hinaus in einer nicht bewerteten Einrichtung absolviert und stellt einen Antrag auf Erweiterung der Indikationsbereiche.

In diesen Fällen erfolgt eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen bzw. der Weiterqualifikation entsprechend Ziffer 5 der Zulassungsvoraussetzungen in Verbindung mit den Vorgaben des Kapitels 2.4 dieses Begutachtungsleitfadens.

2.3.2 Benötigte Unterlagen

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Zeugnisse der Universität(en) zum Bachelor- / Masterabschluss
- Transcript of Records (ToR) zu den Studiengängen
- Praktikumsnachweise während und ggf. nach dem Studium mit genauer Aufschlüsselung der Indikationsbereiche und der dazu absolvierten Stunden, und zwar unter Berücksichtigung von Stunden unter Hospitation bzw. Supervision
- Bescheinigungen über Supervisionen für postgraduierte Praktika mit Angaben zur Supervision gemäß Anhang 1 zu den Zulassungsvoraussetzungen
- Eventuell absolvierte zusätzliche Weiterqualifikationen während oder nach dem Studium

Begutachtet wird die Einhaltung folgender Anforderungen (siehe Ziffer 5.1 und 5.2 der Zulassungsvoraussetzungen):

5.1 Theoretische Anforderungen

5.1.1 stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen

	<i>ECTS</i>
<i>Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungs-methoden</i>	3
<i>Qualitätssicherung</i>	3
<i>Diagnostik</i>	6
<i>Therapiedidaktik</i>	3
<i>Beratung/Therapeutenverhalten</i>	3
<i>Frei im Bereich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar</i>	6
<i>Summe</i>	24

5.1.2 Grundlagen *ECTS*

<i>Medizin</i>	14
<i>Neurologie/Psychiatrie/Psychosomatik</i>	
<i>HNO/Phoniatrie/Pädaudiologie</i>	
<i>Pädiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie</i>	
<i>Sprachwissenschaften</i>	12
<i>Phonetik</i>	
<i>Strukturlinguistik/Pragmatik</i>	
<i>Neurolinguistik</i>	
<i>Psycholinguistik/Spracherwerb</i>	
<i>Patholinguistik</i>	
<i>Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie</i>	6
<i>Sprachbehindertenpädagogik</i>	
<i>Heil- und Sonderpädagogik</i>	
<i>Soziologie der Behinderten</i>	

<i>Psychologie</i>	6
<i>Entwicklungspsychologie</i>	
<i>Lernpsychologie/Lernbiologie</i>	
<i>Kognitive Psychologie</i>	
<i>Neuropsychologie</i>	
<i>Frei in den Bereichen</i>	5
<i>Medizin/Sprachwissenschaften einsetzbar</i>	
<i>Frei in den Bereichen Psychologie/Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar</i>	5
<i>Summe</i>	48
5.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen	<i>ECTS</i>
<i>Entwicklungsbedingte Störungen</i>	18
<i>Spezifische Sprachentwicklungs- störungen</i>	
<i>SP1 Sprachentwicklungsstörungen bei SP2 komplexen Behinderungen</i>	
<i>SP3 Hörverarbeitung</i>	
<i>SP4 Phonetisch-phonologische Störungen</i>	
<i>SPZ Kindliche Hörstörungen</i>	
<i>OFZ (Sprachaufbau und Cochlea-Implantat (mindestens 3 ECTS)</i>	
<i>Erworrene sprachsystematische Störungen</i>	10
<i>SP5 Aphasie</i>	
<i>SP5 Schriftsprachstörungen</i>	
<i>Redefluss-Störungen</i>	6
<i>RE1 Stottern</i>	
<i>RE2 Poltern</i>	
<i>Sprechstörungen</i>	
<i>SP6 Dysarthrophonien und Sprechapraxien</i>	7
<i>SP3 Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten</i>	
<i>SF Rhinolalien</i>	
	<i>zusammen 3</i>
<i>Stimmstörungen</i>	8
<i>ST1 Organische Stimmstörungen</i>	
<i>ST2 Funktionelle Stimmstörungen</i>	
<i>ST1 Laryngektomie mit Patientenkontakt</i>	
<i>ST3/ST4 Psychogene Stimmstörungen</i>	
<i>Schluckstörungen</i>	5

SC	
	<i>Dysphagie/orofaziale Störungen</i>
SCZ	
<i>Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schrifterwerbs, bei Mehrsprachigkeit)</i>	13
<i>Summe</i>	70

5.1.4 Abschlussarbeit	ECTS
<i>Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, sprach- und/oder schlucktherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)</i>	8

5.2 Anforderungen an das Praktikum	ECTS
<i>Praktika</i>	20
<i>Vor- und Nachbereitung der Praktika</i>	4

5.2.1 Ziele und Inhalte
<i>Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:</i>
<i>a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,</i>
<i>b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und</i>
<i>c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.</i>

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Indikationsbereiche, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

5.2.2 Stundenverteilung

Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor- / Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt

je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

<i>Indikationsbereich</i>		<i>Stunden</i>
<i>SP1 – SP3 SF, SPZ, OFZ</i>	<i>Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien</i>	240
<i>SP4</i>	<i>Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear-Implantat-Versorgung</i>	40
<i>SP5 – SP6</i>	<i>Aphasia, Dysarthrie und Sprechapraxie</i>	140
<i>RE1 – RE2</i>	<i>Stottern und Poltern</i>	50
<i>ST1 – ST4</i>	<i>Stimmstörungen</i>	80
<i>SC, SCZ</i>	<i>Kau- und Schluckstörungen</i>	50
	<i>Summe</i>	600

Fehlende theoretische Kenntnisse können durch nachzuholende Weiterqualifikationen mit genauer Stundenangabe in geeigneten Einrichtungen nach Ziffer 5.2.3 der Zulassungsvoraussetzungen erworben werden. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Universitäten oder staatlich anerkannte Hochschulen oder aber auch nach Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen geprüfte Lehrveranstaltungen.

Ein ECTS entspricht nach den Vorgaben der Ziffer 5 der Zulassungsvoraussetzungen einer Stundenzahl von 30 Stunden.

Kann nach Abschluss eines Bachelor- / Masterstudiums die praktische Qualifikation für einzelne Indikationsbereiche nicht umfassend nachgewiesen werden, können die ausstehenden Praktikumsstunden unter Begleitung einer externen Supervision gemäß Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

Zu den geeigneten Einrichtungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.4 der Zulassungsvoraussetzungen verwiesen.

2.4 Grundlagen der Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

2.4.1 Rechtliche Grundlagen

Hochschulen, die Bachelor- / Masterstudiengänge zur Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie anbieten, können entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen eine Bewertung des Studienganges vornehmen lassen. Zur medizinisch-fachlichen Bewertung holt der GKV-Spitzenverband in der Regel eine gutachterliche Stellungnahme des bundesweiten Bewerterteams der Medizinischen Dienste ein. Der GKV-Spitzenverband entscheidet über den Antrag und teilt der Hochschule seine Entscheidung mit, welche im Falle einer positiven Bewertung in Anhang 3 zu den Zulassungsvoraussetzungen veröffentlicht wird. Anhang 3 ist zu entnehmen, für welche Indikationsbereiche (entspricht den Diagnosegruppen der Heilmittel-Richtlinie [HeiM-RL] bzw. den Indikationsgruppen der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte [HeiM-RL ZÄ] des Gemeinsamen Bundesausschusses [G-BA]) den Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges eine Zulassung zur Erbringung von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen ohne weitere Prüfung des Einzelantrags erteilt werden kann.

Gleiches gilt auch für Einrichtungen, die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss eines Bachelor- / Masterstudienganges für weitere Indikationsbereiche qualifizieren (siehe Zulassungsvoraussetzungen Ziffer 5.4 „Weiterqualifikation im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen“).

2.4.2 Benötigte Unterlagen

Folgende Nachweise sind von den Hochschulen zu erbringen:

- Studienordnung
- Prüfungsordnung
- Praktikumsordnung
- Modulhandbuch
- Ggf. vorangegangene Studien- und Prüfungsordnungen, soweit in den aktuellen Unterlagen auf ehemals gültige Unterlagen verwiesen wird

Bei Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsspezifischen Kompetenzen sind die Inhalte der Weiterqualifikation unter Angabe der Stundenverteilung analog denen der Hochschule nachzuweisen (siehe Ziffer 5.4.1 bis 5.4.4 der Zulassungsvoraussetzungen).

Die Bewertungskriterien entsprechen den Vorgaben der Zulassungsvoraussetzungen, hier Ziffer 5.1 und 5.2 „Anforderungen an Bachelor- / Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.4“:

5.1 Theoretische Anforderungen

5.1.1 stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen

<i>Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungs-methoden</i>	<i>ECTS</i>
	<i>3</i>
<i>Qualitätssicherung</i>	<i>3</i>
<i>Diagnostik</i>	<i>6</i>
<i>Therapiedidaktik</i>	<i>3</i>
<i>Beratung/Therapeutenverhalten</i>	<i>3</i>
<i>Frei im Bereich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar</i>	<i>6</i>
<i>Summe</i>	<i>24</i>

<i>5.1.2 Grundlagen</i>	<i>ECTS</i>
<i>Medizin</i>	<i>14</i>
<i>Neurologie/Psychiatrie/Psychosomatik</i>	
<i>HNO/Phoniatrie/Pädaudiologie</i>	
<i>Pädiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie</i>	
<i>Sprachwissenschaften</i>	<i>12</i>
<i>Phonetik</i>	
<i>Strukturlinguistik/Pragmatik</i>	
<i>Neurolinguistik</i>	
<i>Psycholinguistik/Spracherwerb</i>	
<i>Patholinguistik</i>	
<i>Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie</i>	<i>6</i>
<i>Sprachbehindertenpädagogik</i>	
<i>Heil- und Sonderpädagogik</i>	
<i>Soziologie der Behinderten</i>	
<i>Psychologie</i>	<i>6</i>
<i>Entwicklungspsychologie</i>	
<i>Lernpsychologie/Lernbiologie</i>	

<i>Kognitive Psychologie</i> <i>Neuropsychologie</i>	
<i>Frei in den Bereichen</i> <i>Medizin/Sprachwissenschaften einsetzbar</i>	5
<i>Frei in den Bereichen Psychologie/Pädagogik,</i> <i>Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar</i>	5
<i>Summe</i>	48

<i>5.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen</i>	<i>ECTS</i>
<i>Entwicklungsbedingte Störungen</i>	18
<i>Spezifische Sprachentwicklungsstörungen</i>	
SP1 <i>Sprachentwicklungsstörungen bei</i>	
SP2 <i>komplexen Behinderungen</i>	
SP3 <i>Hörverarbeitung</i>	
SP4 <i>Phonetisch-phonologische Störungen</i>	
SPZ <i>Kindliche Hörstörungen</i>	
OFZ <i>(Sprachaufbau)</i>	
<i>und Cochlea-Implantat (mindestens</i>	
<i>3 ECTS)</i>	
<i>Erworrene sprachsystematische Störungen</i>	10
SP5 <i>Aphasie</i>	
SP5 <i>Schriftsprachstörungen</i>	
<i>Redefluss-Störungen</i>	6
RE1 <i>Stottern</i>	
RE2 <i>Poltern</i>	
<i>Sprechstörungen</i>	
SP6 <i>Dysarthrophonien und Sprechapraxien</i>	7
SP3 <i>Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten</i>	
SF <i>Rhinolalien</i>	
	<i>zusammen 3</i>
<i>Stimmstörungen</i>	8
ST1 <i>Organische Stimmstörungen</i>	
ST2 <i>Funktionelle Stimmstörungen</i>	
ST1 <i>Laryngektomie mit Patientenkontakt</i>	
ST3/ST4 <i>Psychogene Stimmstörungen</i>	
<i>Schluckstörungen</i>	5
SC <i>Dysphagie/orofaziale Störungen</i>	
SCZ	

Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schrifterwerbs, bei Mehrsprachigkeit) 13

Summe 70

5.1.4 Abschlussarbeit ECTS

Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, sprach- und/oder schlucktherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich) 8

5.2 Anforderungen an das Praktikum ECTS

Praktika 20

Vor- und Nachbereitung der Praktika 4

5.2.1 Ziele und Inhalte

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,*
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und*
- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.*

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Indikationsbereiche, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

5.2.2 Stundenverteilung

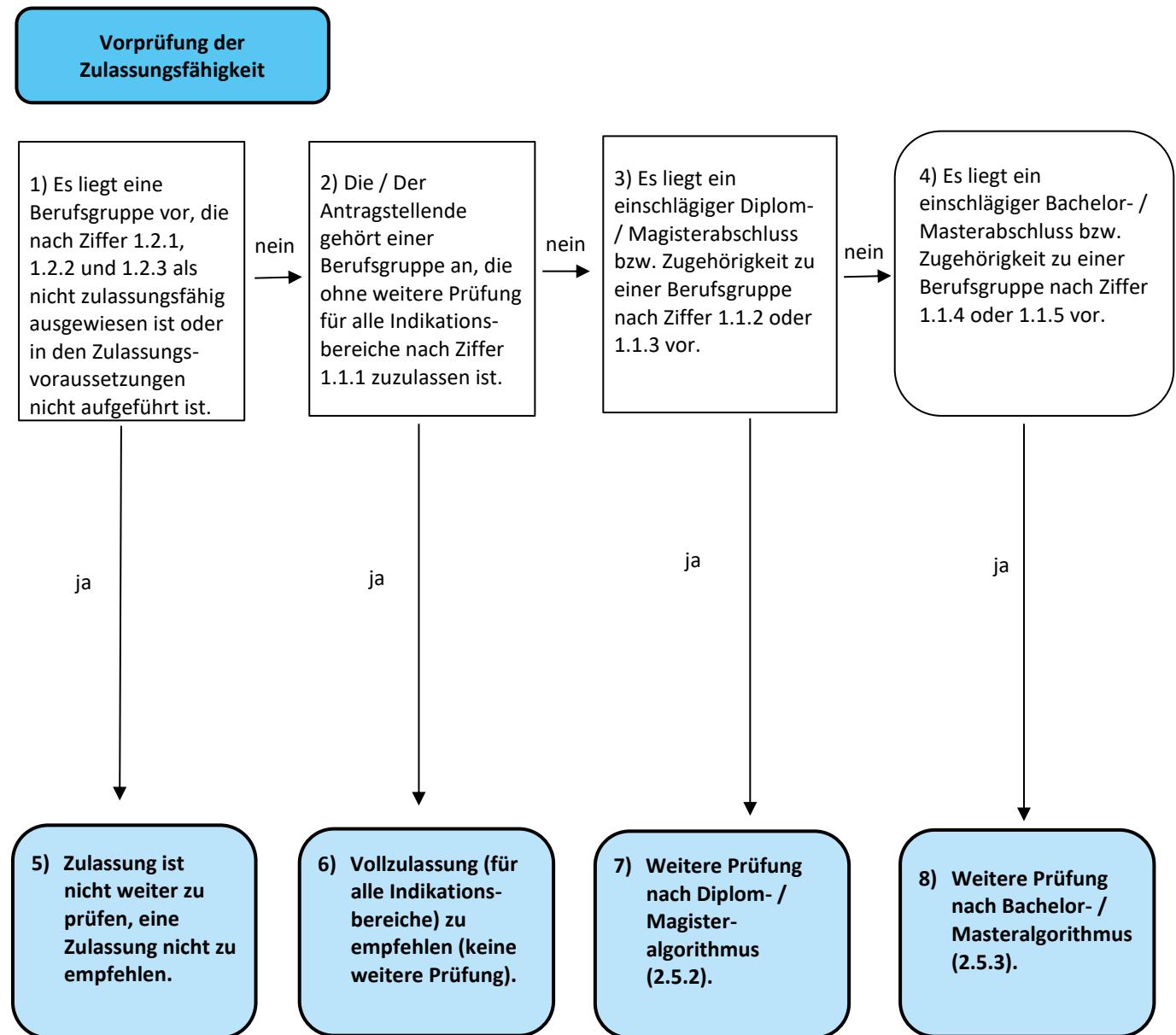
Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor- / Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die

Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

<i>Indikationsbereich</i>		<i>Stunden</i>
<i>SP1 – SP3</i> <i>SF, SPZ, OFZ</i>	<i>Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien</i>	240
<i>SP4</i>	<i>Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear-Implantat-Versorgung</i>	40
<i>SP5 – SP6</i>	<i>Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie</i>	140
<i>RE1 – RE2</i>	<i>Stottern und Poltern</i>	50
<i>ST1 – ST4</i>	<i>Stimmstörungen</i>	80
<i>SC, SCZ</i>	<i>Kau- und Schluckstörungen</i>	50
	<i>Summe</i>	600

2.5 Kriterien und Maßstäbe der Begutachtung

2.5.1 Vorprüfung



Erläuterungen zu den Bewertungsschritten

Die nachfolgenden Bewertungsschritte sind bei der Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Legende zu 1): Es liegt eine Berufsgruppe vor, die nach Ziffer 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 als nicht zulassungsfähig ausgewiesen ist oder in den Zulassungsvoraussetzungen nicht aufgeführt ist.

Die Prüfung erfolgt anhand der Zulassungsvoraussetzungen unter Ziffer 1.1 und 1.2. Nicht zu den zulassungsfähigen Berufsgruppen zählen alle Berufsgruppen, die nicht unter Ziffer 1.1 genannt sind. Insbesondere sind dies:

- Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler (ohne klinische Weiterbildung) mit Beginn der Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990
- Erzieherinnen oder Erzieher mit dem Zusatz einer heilpädagogischen Ausbildung
- Phonetikerinnen oder Phonetiker
- Sängerinnen oder Sänger/Gesangslehrerinnen oder Gesangslehrer
- Schauspielerinnen oder Schauspieler
- Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung (mit Ausnahme der unter Fußnote „1“, S. 9 BGL genannten)
- Sprachgestalterin oder -gestalter
- Sprachpädagogische Assistentinnen oder Assistenten
- Sprachtherapeutinnen oder -therapeuten
- Sprachwissenschaftlerinnen oder Sprachwissenschaftler = Linguistinnen oder Linguisten
- Sprachwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie
- Sprecherzieherin oder -erzieher
- Psychiaterinnen oder Psychiater, Psychagoginnen oder Psychagogen, Psychologinnen oder Psychologen
- Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Erzieherinnen oder Erzieher, Spieltherapeutinnen oder Spieltherapeuten, Familientherapeutinnen oder Familientherapeuten)

- Trifft nicht zu **weiter bei 2)**
➤ Trifft zu **weiter bei 5)**

Legende zu 2): Die / Der Antragstellende gehört einer Berufsgruppe an, die ohne weitere Prüfung für alle Indikationsbereiche nach Ziffer 1.1.1 zuzulassen ist.

Die Prüfung erfolgt anhand der Zulassungsvoraussetzungen unter Ziffer 1.1.1 Für alle Indikationsbereiche sind zuzulassen:

- Logopädinnen oder Logopäden
- Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und -lehrern (Schule Schlaffhorst-Andersen)
- Staatlich anerkannte Sprachtherapeutinnen oder Sprachtherapeuten
- Medizinische Sprachheilpädagoginnen oder -pädagogen
- Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

- Trifft nicht zu **weiter bei 3)**
➤ Trifft zu **weiter bei 6)**

Legende zu 3): Es liegt ein einschlägiger Diplom- / Magisterabschluss bzw. Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.2 oder 1.1.3 vor.

Hier ist zu prüfen, ob als Abschluss ein Diplom- / Magisterabschluss vorliegt. Dies ist anhand der vorliegenden Zeugnisse nachzuvollziehen. Von einer Einschlägigkeit ist auszugehen, wenn Studiengänge der Themenbereiche Patholinguistik / Klinische Sprachwissenschaft vorliegen. Besteht kein Bezug des Studienganges zu Erkrankungen bzw. zur Sprachtherapie, ist nicht von einer Einschlägigkeit auszugehen.

- Trifft nicht zu **weiter bei 4)**
- Trifft zu **weiter bei 7)**

Legende zu 4): Es liegt ein einschlägiger Bachelor- / Masterabschluss bzw. Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.4 oder 1.1.5 vor.

Hier ist zu prüfen, ob als Abschluss ein Bachelor- / Masterabschluss vorliegt. Dies ist anhand der vorliegenden Zeugnisse nachzuvollziehen. Von einer Einschlägigkeit ist auszugehen, wenn Studiengänge der Themenbereiche Patholinguistik / Klinische Sprachwissenschaft vorliegen. Besteht kein Bezug des Studienganges zu Erkrankungen bzw. zur Sprachtherapie, ist nicht von einer Einschlägigkeit auszugehen.

Eine Antwort „Trifft nicht zu“ ist hier nicht möglich, da alle Antragstellerinnen und Antragsteller einer der Berufsgruppen unter Ziffer 1.1 bis 1.2 der Zulassungsvoraussetzungen zuzuordnen sind. Es bleibt somit keine Konstellation übrig, die nicht von den Legenden zu 1 bis 4 umfasst ist.

- Trifft zu **weiter bei 8)**

Legende zu 5): Zulassung ist nicht weiter zu prüfen, eine Zulassung nicht zu empfehlen.

Bei fehlender Voraussetzung einer Zulassungsfähigkeit ist eine weitere Prüfung nicht notwendig. Eine Zulassung ist nicht zu empfehlen.

Legende zu 6): Vollzulassung (für alle Indikationsbereiche) zu empfehlen (keine weitere Prüfung).

Bei Vorliegen einer Zulassungsfähigkeit für alle Indikationsbereiche ist keine weitere Prüfung notwendig. Die Vollzulassung ist zu empfehlen.

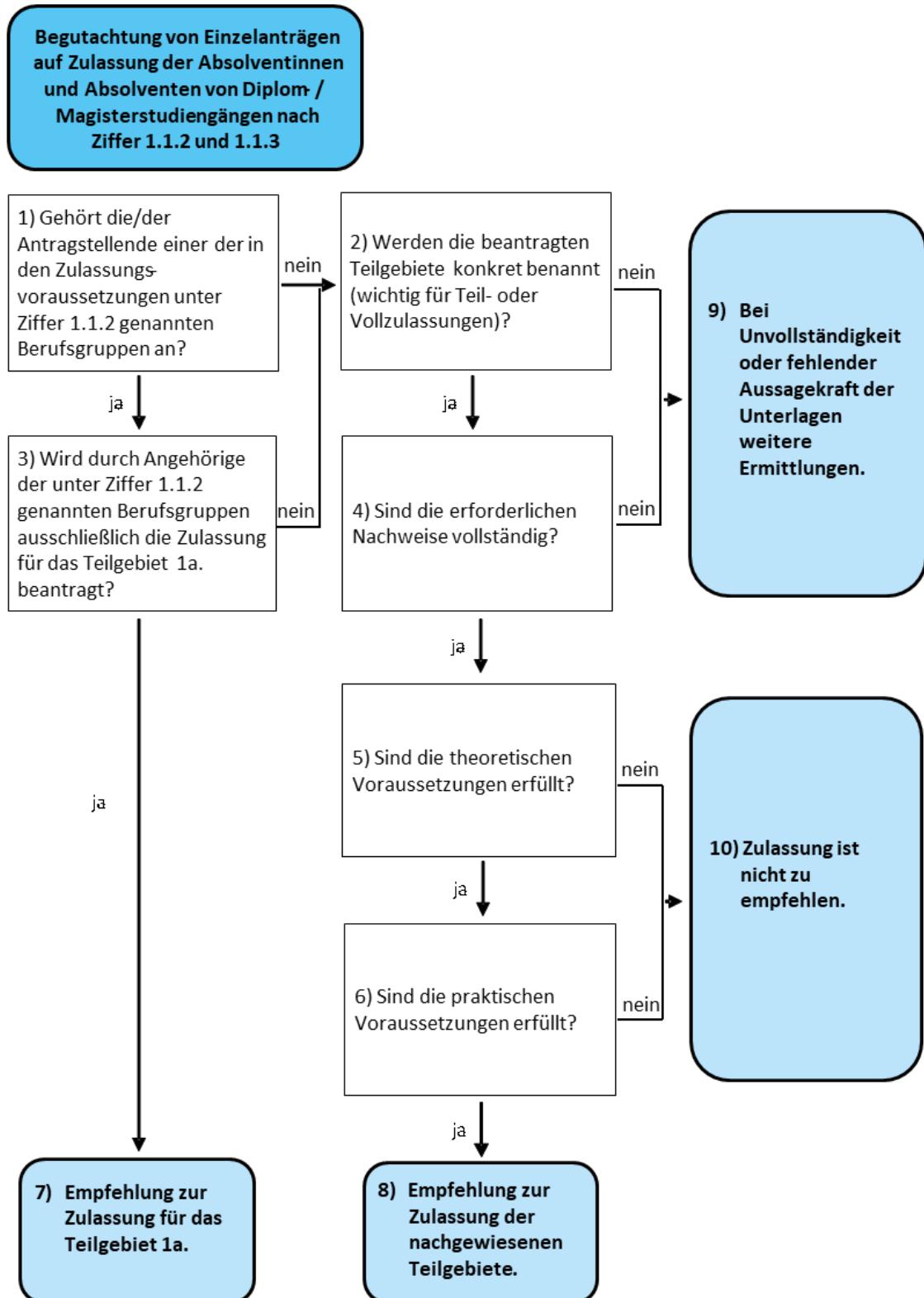
Legende zu 7): Weitere Prüfung nach Diplom- / Magisteralgorithmus (2.5.2).

Die weitere Prüfung erfolgt nach dem Diplom- / Magisteralgorithmus.

Legende zu 8): Weitere Prüfung nach Bachelor- / Masteralgorithmus (2.5.3).

Die weitere Prüfung erfolgt nach dem Bachelor- / Masteralgorithmus.

2.5.2 Kriterien und Maßstäbe zur Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen



Erläuterungen zu den Bewertungsschritten

Die nachfolgenden Bewertungsschritte sind bei der Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Legende zu 1): Gehört die / der Antragstellende einer der in den Zulassungsvoraussetzungen unter Ziffer 1.1.2 genannten Berufsgruppen an?

Gemäß Zulassungsvoraussetzungen sind unter Ziffer 1.1.2 folgende Berufsgruppen¹ zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern benannt:

- a) Sprachheilpädagoginnen oder -pädagogen (Diplompädagoginnen oder -pädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])
- b) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
- c) Diplomvorschulerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
- d) Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

- Trifft nicht zu **weiter bei 2)**
- Trifft zu **weiter bei 3)**

Legende zu 2): Werden die beantragten Teilgebiete konkret benannt (wichtig für Teil- oder Vollzulassungen)?

Liegt ein Antrag zur Zulassung außerhalb des Teilgebiets 1a. durch Angehörige der in Ziffer 1.1.2 der Zulassungsvoraussetzungen genannten Berufsgruppen vor oder erfolgt der Antrag durch Angehörige der in Ziffer 1.1.3 genannten Berufsgruppen, so wird obligat eine Einzelprüfung entsprechend Ziffer 4 der Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt. Orientiert am Antrag erfolgt die Prüfung der Qualifikation. Insofern ist die konkrete Benennung der beantragten Teilgebiete durch die Antragstellenden an dieser Stelle im Prüfungsablauf zwingend erforderlich.

Zugehörige der unter Ziffer 1.1.3 der Zulassungsvoraussetzungen benannten Berufsgruppen sind:

- a) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieherinnen oder -erzieher für

¹ Sonderschullehrerinnen oder -lehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeutin oder Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeut unter Beifügung der gemäß Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrerinnen oder -lehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

² Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagoginnen oder Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden

b) Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zur Klinischen Sprechwissenschaftlerin oder zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben

c) Klinische Linguistin oder Klinische Linguisten (BKL [Bundesverband Klinische Linguistik])

- Hinweis: Für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen, die das BKL-Zertifikat aufweisen, wird eine Zulassung für die Diagnosegruppen SP5/SP6 und SC/SCZ unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen BSG-Rechtsprechung empfohlen.

d) Diplom-Patholinguistinnen oder Diplom-Patholinguisten

➤ Trifft nicht zu **weiter bei 9)**

➤ Trifft zu **weiter bei 4)**

Legende zu 3): Wird durch Angehörige der unter Ziffer 1.1.2 genannten Berufsgruppen ausschließlich die Zulassung für das Teilgebiet 1a. beantragt?

Werden über das Teilgebiet 1a. (umfasst SP1, SP2, SP3 sowie RE1 und RE2 für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) hinaus keine weiteren Indikationsbereiche beantragt, ist eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

➤ Trifft nicht zu **weiter bei 2)**

➤ Trifft zu **weiter bei 7)**

Legende zu 4): Sind die erforderlichen Nachweise vollständig?

Die folgenden für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind obligat vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag (siehe Musterformular in Anhang 2 zu den Zulassungsvoraussetzungen)
- Zeugnis der Hochschule zum Diplom- / Magisterabschluss
- Unterlagen über die theoretische Ausbildung (z. B. Studienbücher, Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen, Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften oder Trägern der Ausbildung)
- Praktikumsnachweise während und ggf. nach dem Studium mit genauer Aufschlüsselung der Indikationsbereiche und der dazu absolvierten Stunden, und zwar unter Berücksichtigung von Stunden unter Hospitation bzw. Supervision
- Bescheinigung der Supervisorin oder des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung (siehe Musterformular in Anhang 1 zu den Zulassungsvoraussetzungen)

eventuell absolvierte zusätzliche Weiterqualifikationen in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 4.4 der Zulassungsvoraussetzungen während oder nach dem Studium.

➤ Trifft nicht zu **weiter bei 9)**

➤ Trifft zu **weiter bei 5)**

Legende zu 5): Sind die theoretischen Voraussetzungen erfüllt?

Für die Anerkennung der jeweiligen Teilgebiete der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen müssen die Anforderungen an die theoretische Ausbildung erfüllt werden (siehe Zulassungsvoraussetzungen Tabelle in Ziffer 4.2, Spalte „Theoretische Ausbildung“).

Anmerkung: Im Unterschied zur Bewertung von Anträgen von Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen ist hier aufgrund der Vorgaben in den Zulassungsvoraussetzungen eine quantitative Prüfung der Unterrichtseinheiten nicht möglich.

- Trifft nicht zu **weiter bei 10)**
- Trifft zu **weiter bei 6)**

Legende zu 6): Sind die praktischen Voraussetzungen erfüllt?

Für die Anerkennung der jeweiligen Teilgebiete der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen müssen die Anforderungen an die praktische Ausbildung erfüllt werden (siehe Zulassungsvoraussetzungen Tabelle in Ziffer 4.2, Spalte „Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden“).

Die Überprüfung erfolgt mit dem Abgleich von geforderten zu den tatsächlich nachgewiesenen Zeitstunden des Praktikums.

Wurden diese nach dem Studium erbracht, ist die Eignung der Praktikumseinrichtung, die externe Supervision und die geforderte Stundenanzahl (multipliziert mit dem Faktor 2) zu überprüfen.

- Trifft nicht zu **weiter bei 10)**
- Trifft zu **weiter bei 8)**

Legende zu 7): Empfehlung zur Zulassung für das Teilgebiet 1a.

Die Voraussetzungen zur Zulassung für das Teilgebiet 1a. wurden durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vollständig nachgewiesen. Eine Empfehlung zur Zulassung für dieses Teilgebiet ist damit auszusprechen.

Legende zu 8): Empfehlung zur Zulassung der nachgewiesenen Teilgebiete.

Teilgebiete, für welche die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse nachgewiesen werden, sind zur Zulassung zu empfehlen.

Auch wenn anhand der vorliegenden Unterlagen die beantragte Zulassung in vollem Umfang nicht möglich ist, kann zumindest eine Empfehlung zur Teilzulassung für die in den eingereichten Unterlagen nachgewiesene Qualifikation einzelner Teilgebiete ausgesprochen werden.

Fehlende theoretische oder praktische Kenntnisse können ggf. nachgeholt und damit ein erneuter Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung gestellt werden.

Legende zu 9): Bei Unvollständigkeit oder fehlender Aussagekraft der Unterlagen weitere Ermittlungen.

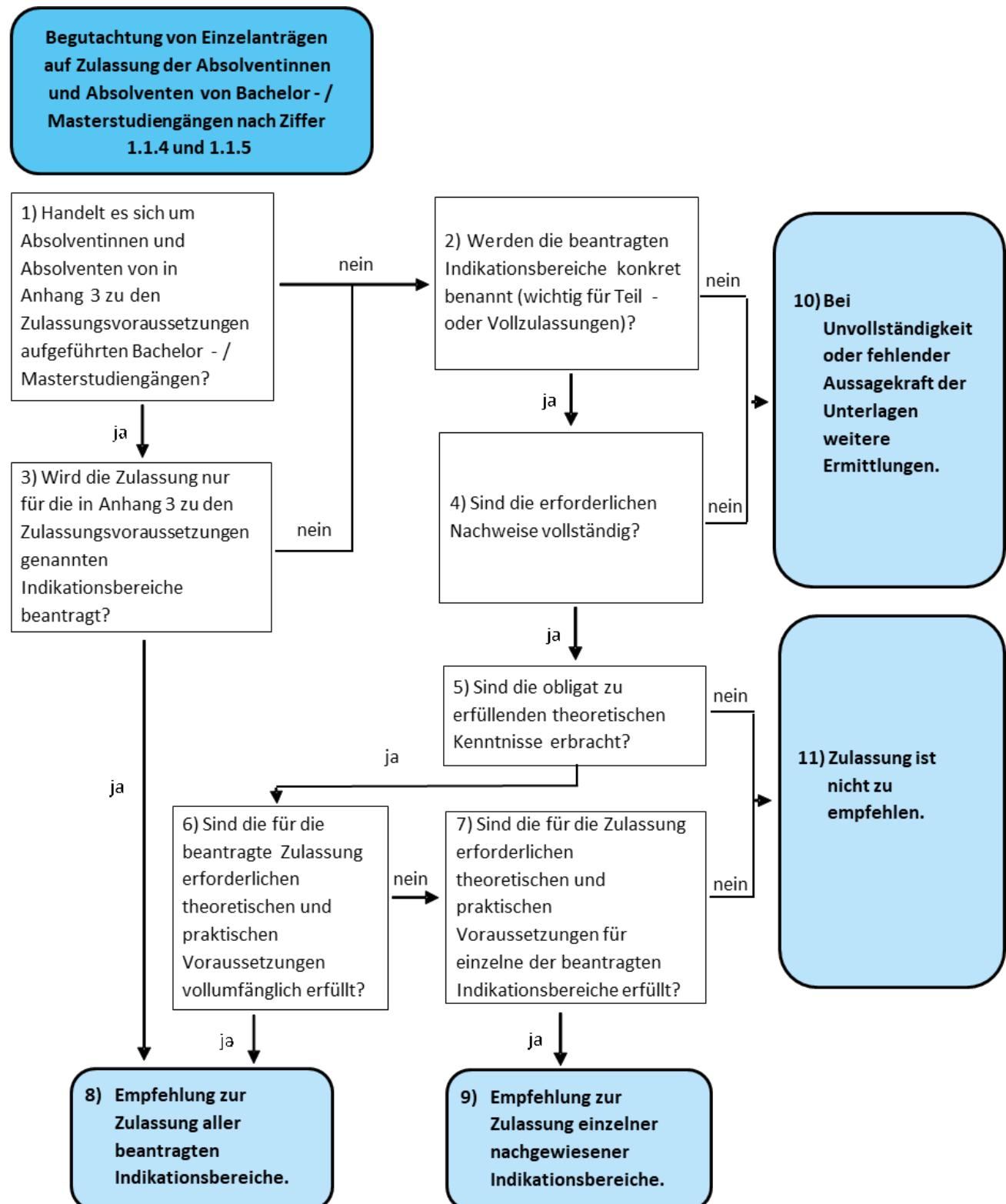
Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen kann keine abschließende Empfehlung zum Antrag auf Zulassung abgegeben werden und es sind weitere Ermittlungen erforderlich.

Legende zu 10): Zulassung ist nicht zu empfehlen.

Aufgrund der nicht ausreichenden Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers kann eine Zulassung nicht empfohlen werden. Die nicht vorhandenen theoretischen und praktischen Qualifikationen sind im Gutachten darzustellen.

Nach Erwerb der entsprechenden Qualifikation kann ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden.

2.5.3 Kriterien und Maßstäbe zur Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen



Erläuterungen zu den Bewertungsschritten

Die nachfolgenden Bewertungsschritte sind bei der Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Legende zu 1): Handelt es sich um Absolventinnen und Absolventen von in Anhang 3 zu den Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Bachelor- / Masterstudiengängen?

Die Prüfung erfolgt anhand des aktuellen Anhangs 3 zu den Zulassungsvoraussetzungen. In diesem sind die Indikationsbereiche der aufgenommenen Studiengänge der genannten Hochschulen exakt ausgewiesen und die Voraussetzungen zur Zulassung liegen damit für die betreffenden Indikationsbereiche vor.

- Trifft nicht zu **weiter bei 2)**
- Trifft zu **weiter bei 3)**

Legende zu 2): Werden die beantragten Indikationsbereiche konkret benannt (wichtig für Teil- oder Vollzulassungen)?

Liegt der Antrag gemäß Anhang 2 zu den Zulassungsvoraussetzungen (siehe auch Anlage 7.2 zu diesem BGL) mit der konkreten Benennung der beantragten Indikationsbereiche vollständig ausgefüllt vor?

- Trifft nicht zu **weiter bei 10)**
- Trifft zu **weiter bei 4)**

Legende zu 3): Wird die Zulassung nur für die in Anhang 3 zu den Zulassungsvoraussetzungen genannten Indikationsbereiche beantragt?

Hier ist zu prüfen, ob zusätzliche Indikationsbereiche und ggf. welche zu den bereits in Anhang 3 zu den Zulassungsvoraussetzungen aufgelisteten Indikationsbereichen beantragt werden.

Werden weitere Indikationsbereiche beantragt, ist die Prüfung fortzusetzen. Andernfalls kann eine abschließende Empfehlung zur Zulassung für den jeweiligen Studiengang ausgesprochen werden.

Zu beachten ist, dass bei einigen in Anhang 3 genannten Studiengängen nach Absolvierung schon eine Vollzulassung möglich ist.

- Trifft nicht zu **weiter bei 2)**
- Trifft zu **weiter bei 8)**

Legende zu 4): Sind die erforderlichen Nachweise vollständig?

Die folgenden für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind obligat vorzulegen:

- Zeugnisse der Universität(en) zum Bachelor- / Masterabschluss
- Transcript of Records (ToR) zu den Studiengängen

- Praktikanachweise während und ggf. nach dem Studium mit genauer Aufschlüsselung der Indikationsbereiche und der dazu absolvierten Stunden, und zwar unter Berücksichtigung von Stunden unter Hospitation bzw. Supervision
- Bescheinigungen über Supervisionen für postgraduierte Praktika mit Angaben zur Supervision gemäß Anhang 1 zu den Zulassungsvoraussetzungen
- eventuell absolvierte zusätzliche Weiterqualifikationen während oder nach dem Studium
 - Hinweis: Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen sind quantitative Anforderungen an die Ausbildungs- und Studieninhalte eingeführt worden. Eine generelle Zulassung für die Diagnosegruppen SP5/SP6 und SC/SCZ ist hier allein aufgrund der Vorlage des BKL-Zertifikats nicht zu empfehlen. Vielmehr hat hier ebenfalls eine Prüfung der theoretischen und praktischen Voraussetzungen nach den Vorgaben von Ziffer 5.4 der Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen.

- Trifft nicht zu **weiter bei 10)**
➤ Trifft zu **weiter bei 5)**

Legende zu 5): Sind die obligat zu erfüllenden theoretischen Kenntnisse erbracht?

Obligate Voraussetzung für die Empfehlung einer Zulassung ist die Erfüllung der theoretischen Anforderungen gemäß Ziffer 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.4 der Zulassungsvoraussetzungen. Sind diese nicht gegeben, ist eine Empfehlung zur Zulassung nicht möglich.

Dazu werden die im Studium nachgewiesenen ECTS zu den Ziffern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.4 der Zulassungsvoraussetzungen, die aus dem Transcript of Records (ToR) zu entnehmen sind, mit den Anforderungen in den Zulassungsvoraussetzungen abgeglichen. Eine Auflistung der Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen mit Kurzbezeichnung zu den entsprechenden ECTS sollte in der Rubrik „Bemerkungen“ im Gutachtenvordruck erfolgen. Die Soll-ECTS sind mindestens zu erfüllen.

- Trifft nicht zu **weiter bei 11)**
➤ Trifft zu **weiter bei 6)**

Legende zu 6): Sind die für die beantragte Zulassung erforderlichen theoretischen und praktischen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt?

Im ersten Schritt sind die theoretischen Anforderungen für die Zulassung zu den beantragten Indikationsbereichen gemäß Ziffer 5.1.3 der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen.

Dazu werden die im Studium nachgewiesenen ECTS zur Ziffer 5.1.3 der Zulassungsvoraussetzungen, die aus dem Transcript of Records (ToR) zu entnehmen sind, mit den Anforderungen in den Zulassungsvoraussetzungen abgeglichen. Eine Auflistung der Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen mit Kurzbezeichnung zu den entsprechenden ECTS sollte in der Rubrik „Bemerkungen“ im Gutachtenvordruck erfolgen. Die Soll-ECTS sind mindestens zu erfüllen.

Fehlende ECTS lassen nicht ausreichende theoretische Kenntnisse erkennen und führen damit zu einer Nicht-Anerkennung des jeweiligen Indikationsbereiches.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Prüfung der Erfüllung der Praktikumsnachweise nach Ziffer 5.2 der Zulassungsvoraussetzungen. Die vorgelegten Praktikumsnachweise während des Studiums sind indikationsbezogen mit Angaben zur Zahl der Patienten und der Stunden zu überprüfen.

Hierbei dürfen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum (Hospitation) entfallen und mindestens 520 Stunden (87 %) müssen im unmittelbaren Patientenkontakt (Therapie unter Supervision) erbracht werden. Diese Aufteilung der Hospitationen und Therapien unter Supervision gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche.

Für den Fall, dass nach Abschluss des Studiums für die Erfüllung der beantragten Indikationsbereiche Praktikumsnachweise fehlen, können die fehlenden Stunden in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 5.2.3 der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die fehlenden Stunden sind hierbei mit dem Faktor 3 (drei) zu multiplizieren. Zu beachten ist, dass dabei eine externe Supervision erfolgen muss und eine Supervision durch die Inhaberin bzw. den Inhaber oder Arbeitskolleginnen bzw. Arbeitskollegen der Praktikumspraxis nicht ausreicht.

- Trifft nicht zu **weiter bei 7)**
- Trifft zu **weiter bei 8)**

Legende zu 7): Sind die für die Zulassung erforderlichen theoretischen und praktischen Voraussetzungen für einzelne der beantragten Indikationsbereiche erfüllt?

Bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sind die theoretischen und praktischen Voraussetzungen für die beantragten Indikationsbereiche nicht volumnäßig erfüllt. Daher ist an dieser Stelle zu prüfen, ob mit der vorliegenden Qualifikation die Voraussetzungen für einzelne Indikationsbereiche gegeben sind.

- Trifft nicht zu **weiter bei 11)**
- Trifft zu **weiter bei 9)**

Legende zu 8): Empfehlung zur Zulassung aller beantragten Indikationsbereiche.

Die Voraussetzungen zur Zulassung für die beantragten Indikationsbereiche wurden durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vollständig nachgewiesen. Eine Empfehlung zur Zulassung für alle beantragten Indikationsbereiche ist damit auszusprechen.

Legende zu 9): Empfehlung zur Zulassung einzelner nachgewiesener Indikationsbereiche.

Auch wenn anhand der vorliegenden Unterlagen die beantragte Zulassung in vollem Umfang nicht möglich ist, kann zumindest eine Empfehlung für die Zulassung einzelner Indikationsbereiche ausgesprochen werden.

Legende zu 10): Bei Unvollständigkeit oder fehlender Aussagekraft der Unterlagen weitere Ermittlungen.

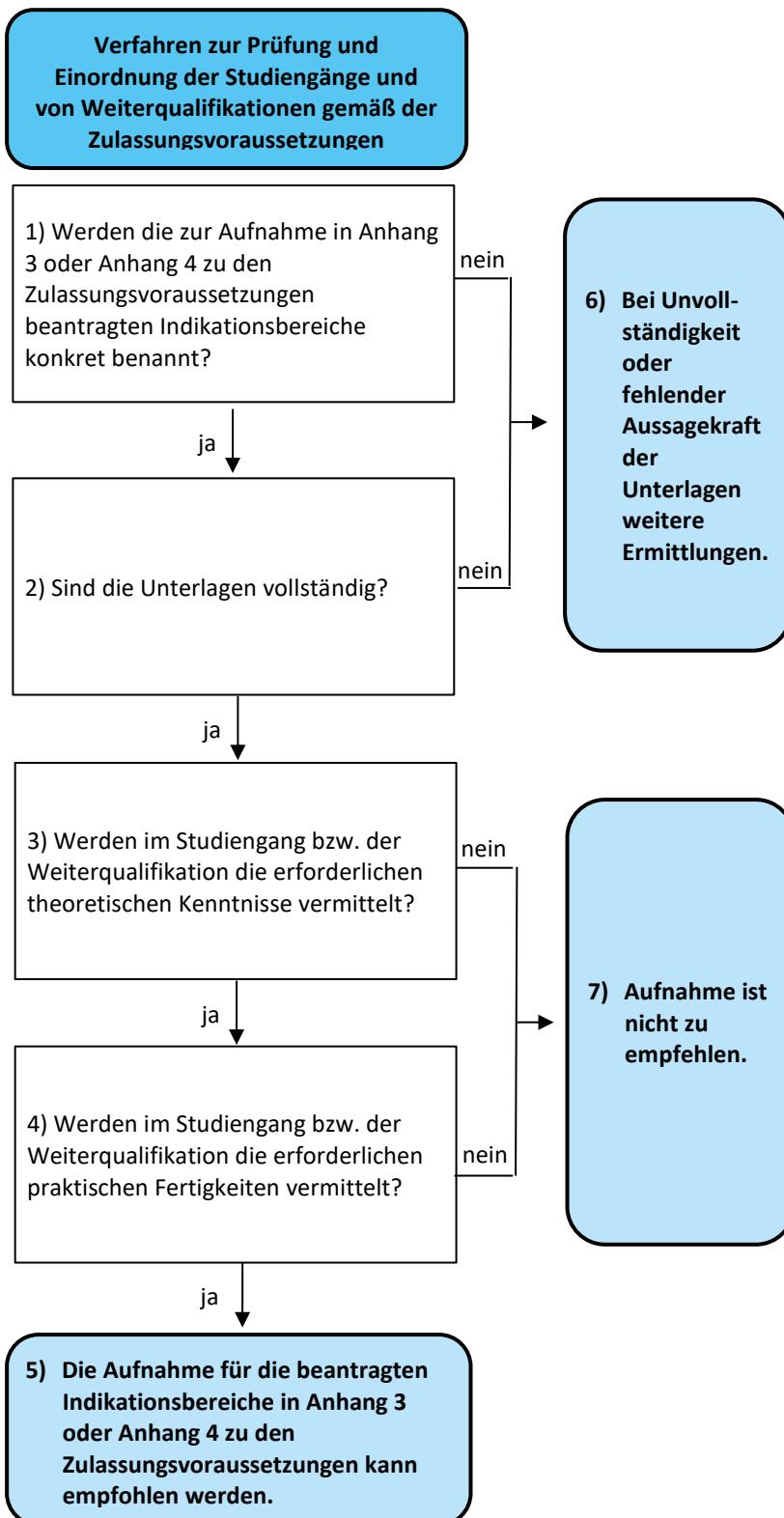
Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen kann keine abschließende Empfehlung zum Antrag auf Zulassung abgegeben werden und es sind weitere Ermittlungen erforderlich.

Legende zu 11): Zulassung ist nicht zu empfehlen.

Aufgrund der nicht ausreichenden Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers kann eine Zulassung nicht empfohlen werden. Die nicht vorhandenen theoretischen und praktischen Qualifikationen sind im Gutachten darzustellen.

Nach Erwerb der entsprechenden Qualifikation kann ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden.

2.5.4 Kriterien und Maßstäbe zur Begutachtung von Bachelor- / Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen



Erläuterungen zu den Bewertungsschritten

Die Aufnahme eines Bachelor- / Masterstudienganges bzw. einer Weiterqualifikation im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen, mit denen die Voraussetzungen für die Erbringung von Heilmittelleistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erworben werden können, erfolgt in Anhang 3 bzw. Anhang 4 (siehe Anlage 7.4) zu den Zulassungsvoraussetzungen.

Die nachfolgenden Bewertungsschritte sind bei der Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Legende zu 1): Werden die zur Aufnahme in Anhang 3 oder Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen beantragten Indikationsbereiche konkret benannt?

Die Prüfung zur Aufnahme in Anhang 3 bzw. Anhang 4 erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Zulassungsvoraussetzungen, Ziffer 5. Es ist zu prüfen, für welche Indikationsbereiche die Aufnahme beantragt wird.

- Trifft nicht zu **weiter bei 6)**
- Trifft zu **weiter bei 2)**

Legende zu 2): Sind die Unterlagen vollständig?

Die folgenden für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind obligat vorzulegen:

- Studienordnung
- Prüfungsordnung
- Praktikumsordnung
- Modulhandbuch
- Ggf. vorangegangene Studien- und Prüfungsordnungen, soweit in den aktuellen Unterlagen auf ehemals gültige Unterlagen verwiesen wird

- Trifft nicht zu **weiter bei 6)**
- Trifft zu **weiter bei 3)**

Legende zu 3): Werden im Studiengang bzw. der Weiterqualifikation die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt?

Die theoretischen Kenntnisse sind unter Ziffer 5.1 „Theoretische Anforderungen“ der Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt. Die unter Ziffer 5.1 genannten theoretischen Anforderungen müssen im Modulhandbuch als obligate Lehrveranstaltungen umgesetzt sein. Es ist auch zu prüfen, ob die gemäß Zulassungsvoraussetzungen vorgegebenen ECTS hinterlegt sind.

- Trifft nicht zu **weiter bei 7)**
- Trifft zu **weiter bei 4)**

Legende zu 4): Werden im Studiengang bzw. der Weiterqualifikation die erforderlichen praktischen Fertigkeiten vermittelt?

Die erforderlichen praktischen Fertigkeiten sind unter Ziffer 5.2 „Anforderungen an das Praktikum“ der Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt. Die unter Ziffer 5.2 genannten praktischen Anforderungen müssen im Modulhandbuch als obligate Praktika umgesetzt sein. Es ist auch zu prüfen, ob die gemäß Zulassungsvoraussetzungen vorgegebenen ECTS mit dem erforderlichen Stundenumfang hinterlegt sind.

- Trifft nicht zu **weiter bei 7)**
- Trifft zu **weiter bei 5)**

Legende zu 5): Die Aufnahme für die beantragten Indikationsbereiche in Anhang 3 oder Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen kann empfohlen werden.

Die Voraussetzungen zur Zulassung für die beantragten Indikationsbereiche wurden durch die Hochschule (siehe Anhang 3) oder Anbietende für Weiterqualifikationen (siehe Anhang 4) vollständig nachgewiesen. Eine Empfehlung zur Aufnahme in den entsprechenden Anhang zu den Zulassungsvoraussetzungen ist damit auszusprechen.

Legende zu 6): Bei Unvollständigkeit oder fehlender Aussagekraft der Unterlagen weitere Ermittlungen.

Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen kann keine abschließende Empfehlung zum Antrag auf Aufnahme in Anhang 3 oder Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen abgegeben werden und es sind weitere Ermittlungen erforderlich. Dem Medizinischen Dienst Bund sind die fehlenden Unterlagen konkret zu benennen, welcher den GKV-Spitzenverband hierüber informiert.

Legende zu 7): Aufnahme ist nicht zu empfehlen.

Bei nicht ausreichend belegten theoretischen oder praktischen Anforderungen kann die Aufnahme des Studienganges bzw. der Weiterqualifikation in den entsprechenden Anhang zu den Zulassungsvoraussetzungen nicht empfohlen werden. Dem Medizinischen Dienst Bund wird die Bewertung übermittelt und von diesem an den GKV-Spitzenverband weitergeleitet.

3 Zusammenarbeit Krankenkasse / Medizinischer Dienst

3.1 Organisation der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen

Die Zulassung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ist Aufgabe der für das jeweilige Bundesland zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V. Sie entscheidet über die Zulassung von Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern.

Der Auftrag zur fachlichen Bewertung des Zulassungsantrags wird von der zuständigen Arbeitsgemeinschaft erteilt und an den jeweils regional zuständigen Medizinischen Dienst weitergeleitet. Die Begutachtung erfolgt durch eine fachärztliche Gutachterin oder einen fachärztlichen Gutachter entsprechend des Gutachtenformulars (siehe Anlage 7.1). Das Gutachten wird der beauftragenden Arbeitsgemeinschaft nach Fertigstellung durch den regional zuständigen Medizinischen Dienst zugeleitet.

Die zuständige Arbeitsgemeinschaft benennt üblicherweise die beantragten Teilgebiete und stellt die für den Antrag relevanten Unterlagen zur Verfügung (siehe auch Kapitel 2.2.2). Eventuell fehlende Unterlagen werden der Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt.

Der regional zuständige Medizinische Dienst

- nimmt den Auftrag entgegen und bestätigt den Eingang,
- erstellt die fachärztliche Bewertung des Zulassungsantrags,
- leitet die fachärztliche Bewertung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft zu.

3.2 Organisation der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen

Die Zulassung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ist Aufgabe der für das jeweilige Bundesland zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V. Sie entscheidet über die Zulassung von Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern.

Der Auftrag zur fachlichen Bewertung des Zulassungsantrags wird von der zuständigen Arbeitsgemeinschaft erteilt und an den jeweils regional zuständigen Medizinischen Dienst weitergeleitet. Die Begutachtung erfolgt durch eine fachärztliche Gutachterin oder einen fachärztlichen Gutachter entsprechend des Gutachtenformulars (siehe Anlage 7.2). Das Gutachten wird der beauftragenden Arbeitsgemeinschaft nach Fertigstellung durch den regional zuständigen Medizinischen Dienst zugeleitet.

Die zuständige Arbeitsgemeinschaft benennt üblicherweise die beantragten Indikationsbereiche und stellt die für den Antrag relevanten Unterlagen zur Verfügung (siehe auch Kapitel 2.3.2). Eventuell fehlende Unterlagen werden der Arbeitsgemeinschaft mitgeteilt.

Der regional zuständige Medizinische Dienst

- nimmt den Auftrag entgegen und bestätigt den Eingang,
- erstellt die fachärztliche Bewertung des Zulassungsantrags,
- leitet die fachärztliche Bewertung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft zu.

3.3 Organisation der Zusammenarbeit bei der Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

Der Auftrag zur fachlichen Bewertung der Studiengänge und ihrer Inhalte sowie der Einrichtungen, die Weiterqualifikationen durchführen, wird vom GKV-Spitzenverband erteilt und über den Medizinischen Dienst Bund an zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter des bundesweiten Bewerterteams weitergeleitet, die eine schriftliche Bewertung vornehmen, untereinander abstimmen und dem GKV-Spitzenverband über den Medizinischen Dienst Bund zuleiten. Der GKV-Spitzenverband entscheidet über die Aufnahme der Studiengänge der Hochschulen in Anhang 3 bzw. Weiterqualifikationen in Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen.

Der GKV-Spitzenverband leitet die Bewertung ein und schließt den Vorgang ab.

a) Einleitung der Bewertung:

Der GKV-Spitzenverband nimmt üblicherweise den Antrag zur Bewertung des Studienganges einer Hochschule entgegen, prüft ggf. ob die Hochschule die Indikationsbereiche benannt hat, für die die Bewertung erfolgen soll und ob Studienordnung, Modulhandbuch, Prüfungsordnung und Praktikumsordnung komplett vorliegen.

Der GKV-Spitzenverband leitet die Antragsunterlagen in der Regel per E-Mail an den Medizinischen Dienst Bund weiter.

b) Abschluss nach der Bewertung:

Der GKV-Spitzenverband nimmt die abschließende Bewertung vom Medizinischen Dienst Bund entgegen und teilt der Hochschule das Ergebnis bzw., sofern dem Antrag nicht entsprochen werden kann, die Gründe für die Nichtaufnahme mit. Üblicherweise räumt der GKV-Spitzenverband der Hochschule die Möglichkeit ein, im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zum Ergebnis schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen. Die mündliche Anhörung findet in der Regel unter Beteiligung der an der Prüfung beteiligten Gutachterinnen bzw. Gutachter des bundesweiten Bewerterteams statt. Der GKV-Spitzenverband teilt der Hochschule das abschließende Ergebnis der Antragsprüfung mit und veranlasst die Aufnahme in Anhang 3 oder Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen.

3.3.1 Zuständigkeiten und Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund

Der Medizinische Dienst Bund

- nimmt den Auftrag zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge entgegen,
- benennt zwei Gutachterinnen und Gutachter aus dem Bewerterteam,
- dokumentiert Eingang und Abschluss des Auftrags und bestätigt dies gegenüber dem GKV-Spitzenverband,
- beauftragt innerhalb einer Woche per E-Mail die zwei fachärztlichen Gutachterinnen oder Gutachter (Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter) des Bewerterteams mit der Durchführung der Bewertung und leitet die Antragsunterlagen weiter (dem GKV-Spitzenverband wird die Beauftragung per E-Mail mitgeteilt),
- meldet dem GKV-Spitzenverband per E-Mail bei ggf. nicht ausreichender Aussagefähigkeit der vorliegenden Unterlagen die Notwendigkeit der Nachforderung weiterer Unterlagen von der Hochschule,
- informiert die fachärztlichen Gutachterinnen und Gutachter per E-Mail über den Eingang der nachgeforderten Unterlagen und leitet ihnen die Unterlagen zu,
- organisiert einen Moderationsprozess, sofern ein einheitliches Bewertungsergebnis zwischen Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter nicht zu erzielen ist und informiert den GKV-Spitzenverband, dass eine dritte Gutachterin bzw. Gutachter des Bewerterteams beauftragt wurde (der GKV-Spitzenverband kann am Moderationsprozess des Medizinischen Dienstes Bund teilnehmen),
- moderiert dann unter Beteiligung der drei Gutachterinnen oder Gutachter die Erstellung des abschließenden Bewertungsergebnisses, das von allen Gutachterinnen und Gutachtern durch Unterschrift gebilligt wird. Der Moderationsvorgang wird im Bewertungsergebnis dokumentiert,
- stellt dem GKV-Spitzenverband das (unter Moderation) abschließende Bewertungsergebnis zur Verfügung.

3.4 Begutachtung von Einzelanträgen bei im Ausland absolvierten Bachelor- / Masterstudiengängen

Bei im Ausland erworbenen Qualifikationen erfolgt die inhaltlich-fachliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach Beauftragung durch die zuständige Arbeitsgemeinschaft nach § 124 SGB V anhand der Kriterien dieses BGL.

Das Vorhandensein der Bescheinigung über die Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 11 Absatz 7 des Vertrags nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie vom 15.03.2021 sowie eines Nachweises des Sprachniveaus C1 nach Ziffer 1.3 der Zulassungsvoraussetzungen wird bei Beauftragung vorausgesetzt und durch den Medizinischen Dienst nicht geprüft.

4 Durchführung der Begutachtung

4.1 Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung

Die fachärztliche Gutachterin oder der fachärztliche Gutachter des regional zuständigen Medizinischen Dienstes

- prüft die Unterlagen,
- teilt ggf. der zuständigen Arbeitsgemeinschaft fehlende, bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzufordernde Unterlagen mit,
- erstellt in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen eine gutachterliche Bewertung (siehe auch Algorithmen zur Begutachtung von Einzelanträgen auf Zulassung; Kapitel 2.5.2 und 2.5.3).

4.2 Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

Die Begutachtung wird immer von zwei fachärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern des bundesweiten Bewerterteams vorgenommen. Die Bewertung der Unterlagen erfolgt zunächst unabhängig voneinander. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung mit Erstellung einer konsistenten gemeinsamen Bewertung.

4.2.1 Zuständigkeiten und Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter

- bestätigt gegenüber dem Medizinischen Dienst Bund den Erhalt des Auftrags,
- prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit,
- nimmt umgehend eine erste inhaltliche Sichtung der Unterlagen vor,
- meldet in Abstimmung mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter bei nicht ausreichender Aussagefähigkeit per E-Mail dem Medizinischen Dienst Bund, dass weitere Unterlagen/ Informationen von der Hochschule benötigt werden (z. B. Akkreditierungsunterlagen mit Modulbeschreibungen),
- erstellt in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen ein vorläufiges Bewertungsergebnis und leitet dies per E-Mail der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zu,
- gleicht in der Regel innerhalb einer Woche sein Bewertungsergebnis mit dem der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters ab und berät die unterschiedlichen Bewertungsergebnisse, um ein abgestimmtes abschließendes Bewertungsergebnis zu erzielen,
- schickt die von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern unterzeichnete Erstbewertung und die abschließende Bewertung per E-Mail an den Medizinischen Dienst Bund,
- schickt sein Bewertungsergebnis unterzeichnet an den Medizinischen Dienst Bund, wenn kein abgestimmtes Prüfergebnis zustande kommt,

- nimmt am Moderationsprozess des Medizinischen Dienst Bund teil, wenn wegen unterschiedlicher Bewertungsergebnisse eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter hinzugezogen wird,
- beteiligt sich am Anhörungstermin mit der Hochschule / Weiterbildungsinstitution,
- wertet die schriftliche Stellungnahme und ggf. die inhaltlichen Fakten aus dem mündlichen Anhörungstermin aus und nimmt ggf. eine Anpassung des Bewertungsergebnisses vor,
- erstellt das abschließende Bewertungsergebnis und billigt dies mit seiner Unterschrift.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter

- prüft ebenso wie die Erstgutachterin oder der Erstgutachter parallel die Unterlagen auf Vollständigkeit,
- nimmt umgehend eine erste inhaltliche Sichtung der Unterlagen vor,
- stimmt mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter ab, ob und ggf. welche Unterlagen nachgefordert werden sollten,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter ein vorläufiges Bewertungsergebnis und leitet es der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu,
- gleicht in der Regel innerhalb einer Woche sein Bewertungsergebnis mit dem der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ab und berät mit dem Erstgutachter unterschiedliche Bewertungsergebnisse, um ein abgestimmtes abschließendes Bewertungsergebnis zu erzielen,
- unterzeichnet das vorläufige Bewertungsergebnis,
- leitet sein Bewertungsergebnis unterzeichnet an den Medizinischen Dienst Bund, wenn kein abgestimmtes Prüfergebnis zustande kommt,
- nimmt am Moderationsprozess des Medizinischen Dienstes Bund teil, wenn wegen unterschiedlicher Bewertungsergebnisse eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter hinzugezogen wird,
- beteiligt sich am Anhörungstermin mit der Hochschule / Weiterbildungsinstitution,
- wertet die schriftliche Stellungnahme und ggf. die inhaltlichen Fakten aus dem mündlichen Anhörungstermin mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter aus,
- billigt das abschließende Bewertungsergebnis mit seiner Unterschrift.

4.2.2 Vorgehen bei abweichenden Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Erzielen die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kein gemeinsames Bewertungsergebnis, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter, welche bzw. welcher bisher nicht in die Bewertung einbezogen war, mit der Erstellung einer weiteren Bewertung beauftragt. Unter Moderation des Medizinischen Dienstes Bund wird dann unter Beteiligung der drei Gutachterinnen und Gutachter ein abschließendes Bewertungsergebnis erstellt:

Die vom Medizinischen Dienst Bund beauftragte dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter

- erhält die Unterlagen, die auch der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter zur Verfügung standen,
- bewertet die Prüfunterlagen,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen ein Bewertungsergebnis und leitet es dem Medizinischen Dienst Bund zu (siehe auch Kapitel 3.3.1).

Der Medizinischen Dienst Bund

- gleicht das Bewertungsergebnis mit dem der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und dem der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters ab,

- berät umgehend mit den drei Gutachterinnen oder Gutachtern die Bewertungsergebnisse, um ein abgestimmtes abschließendes Prüfergebnis zu erzielen,
- dokumentiert den Moderationsvorgang im gemeinsamen Bewertungsergebnis,
- leitet dem GKV-Spitzenverband das unter Moderation erzielte und von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern unterzeichnete Bewertungsergebnis postalisch zu.

5 Vorgehen bei Widerspruch

5.1 Vorgehen bei Widerspruch bei Einzelanträgen auf Zulassung

Ein Widerspruch kann nur von Antragstellerinnen oder Antragstellern eingelegt werden.

Der Widerspruch richtet sich gegen die Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V. Ihr obliegt das weitere Verfahren. Sie kann den regional zuständigen Medizinischen Dienst mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragen.

Für eine sachgerechte Begutachtung benötigt der regional zuständige Medizinische Dienst den Widerspruch und die widerspruchsbegründenden Unterlagen.

Sollte ein Widerspruch direkt an den regional zuständigen Medizinischen Dienst geschickt worden sein, leitet dieser ihn umgehend an die zuständige Arbeitsgemeinschaft weiter.

5.2 Vorgehen bei Widerspruch bei der Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

Ein Widerspruch kann nur von der antragstellenden Hochschule bzw. der Weiterbildungsinstitution eingelegt werden.

Der Widerspruch richtet sich gegen die Entscheidung des GKV-Spitzenverbands. Ihm obliegt das weitere Verfahren. Der GKV-Spitzenverband kann den Medizinischen Dienst Bund mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragen. Dieser leitet den Auftrag an das Bewerterteam weiter.

Für eine sachgerechte Begutachtung benötigt das Bewerterteam den Widerspruch und die widerspruchsbegründenden Unterlagen.

Sollte ein Widerspruch direkt an den Medizinischen Dienst Bund geschickt worden sein, leitet dieser ihn umgehend an den GKV-Spitzenverband weiter.

6 Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter

Für die Bewertung der Einzelanträge auf Zulassung als Heilmittelerbringerinnen oder Heilmittelerbringer für Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie benötigen die Gutachterinnen und Gutachter der regional zuständigen Medizinischen Dienste eingehende medizinische Erfahrungen in diesem Begutachtungsfeld. Eine ausreichende Qualifikation ist gegeben bei:

- Fachärztinnen und Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, möglichst mit Erfahrung in den Bereichen Phoniatrie/Pädaudiologie.

Für die Bewertung der Bachelor- / Masterstudiengänge und Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen benötigen die Gutachterinnen und Gutachter des Bewerterteams eingehende medizinische Erfahrungen in diesem Begutachtungsfeld. Eine ausreichende Qualifikation ist gegeben bei:

- Fachärztinnen und Fachärzten für Phoniatrie/Pädaudiologie oder
- Fachärztinnen und Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde mit nachgewiesener Erfahrung in den Bereichen Phoniatrie/Pädaudiologie (möglichst sechs Monate Tätigkeit in diesem Bereich während der fachärztlichen Tätigkeit bzw. Nachweis einer inhaltlich vergleichbaren Qualifikation).

Die Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter wird dem jeweiligen Medizinischen Dienst nachgewiesen und dort dokumentiert.

7 Anlagen

7.1 Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Diplom- / Magisterstudiengängen

**Bewertung Zulassungsantrag
als Heilmittelerbringerin oder Heilmittelerbringer
- Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie -**

**Absolventinnen und Absolventen von Diplom- /
Magisterstudiengängen**

Auftrag erteilt durch:	[Klicken und Namen eingeben]
Auftragseingang am:	

Antragstellerin/ Antragsteller:	[Klicken und Namen eingeben]
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Gutachterin/Gutachter:	[Klicken und Namen eingeben]
Gutachten erstellt am:	

Dateiname: Bewertung Zulassungsantrag nach § 124 SGB V für Diplom- / Magisterabsolventinnen und -absolventen

Vorliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Diplomstudiengang Hochschule <input type="checkbox"/> Prüfungszeugnis vom <input type="checkbox"/> Nachweise über während des Studiums erbrachte Praktika, Übungen, Hospitationen: <input type="checkbox"/> Tätigkeitsnachweise nach Abschluss der Ausbildung: <input type="checkbox"/> Bescheinigungen über externe Supervisionen: <input type="checkbox"/> weitere Unterlagen:
Beantragte Teilgebiete bzw. Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinien	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen RE1 / RE2 „Stottern und Poltern“ zur Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 18. LJ <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen (umfasst auch Kehlkopf(teil)-Resektion) <input type="checkbox"/> SF Rhinolalien

Überprüfung der Leistungsnachweise „Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen“ entsprechend Ziffer 4 der Zulassungsvoraussetzungen

Theoretische Ausbildung Teilgebiete		ausreichende theoretische Grundlagen?
1a. Sprachentwicklungsstörungen (SP1 – SP3, SPZ, OFZ)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 18. LJ (RE1, RE2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):

1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit (SP4)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 18. LJ) (RE1, RE2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
3a. Aphasie Dysarthrie (SP5, SP6)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
3b. Schluckstörungen (SC, SCZ)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
4. Stimmstörungen (ST1 – ST4) umfasst auch Kehlkopf(teil)-Resektion	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
5. LKG-Spalten (SF)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):

Praxis während der Ausbildung: Teilgebiete	Soll Std.	Ist Std.	Fehlende Std.	Bemerkungen
1a. Sprachentwicklungsstörungen	310			
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 18. LJ				

Praxis während der Ausbildung: Teilgebiete	Soll Std.	Ist Std.	Fehlende Std.	Bemerkungen
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	40			
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 18. LJ)	250			
3a. Aphasie Dysarthrie	250			
3b. Schluckstörungen	80			
4. Stimmstörungen (umfasst auch Kehlkopf(teil)-Resektion)	250			
5. LKG-Spalten	100			

Fakultativ: Praxis nach der Ausbildung

Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die geforderte Stundenzahl („Praxis während der Ausbildung“) nicht erreicht, so kann er diese nachholen, wobei die verbliebene Stundenzahl mit dem **Faktor 2** zu multiplizieren ist. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in „Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung vom 15.03.2021“ geregelt.

Praxis nach der Ausbildung Teilgebiete	Fehlende Std. x Faktor 2	Ist Std.	Bemerkungen
1a. Sprachentwicklungsstörungen			
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 18. LJ			
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit			
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 18. LJ)			
3a. Aphasie Dysarthrie			
3b. Schluckstörungen			
4. Stimmstörungen			
5. LKG-Spalten			

Abschließende Bewertung	<input type="checkbox"/> Dem Antrag kann zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann teilweise zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden
Für folgende Teilgebiete ist eine Zulassung als Heilmittelerbringerin oder Heilmittelerbringer möglich:	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen RE1 / RE2 „Stottern und Poltern“ zur Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 18. LJ <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen (umfasst auch Kehlkopf(teil)-Resektion) <input type="checkbox"/> SF Rhinolalien
Begründung bei teilweiser Zustimmung oder Ablehnung:	
Unterschrift	Datum

7.2 Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen

**Bewertung Zulassungsantrag
als Heilmittelerbringerin oder Heilmittelerbringer
- Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie -**

**Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- /
Masterstudiengängen**

Auftrag erteilt durch:	[Klicken und Namen eingeben]
Auftragseingang am:	

Antragstellerin/ Antragsteller:	[Klicken und Namen eingeben]
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Gutachterin/Gutachter:	[Klicken und Namen eingeben]
Gutachten erstellt am:	

Dateiname: Bewertung Zulassungsantrag nach § 124 SGB V für Bachelor- / Masterabsolventinnen und -absolventen

Vorliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Studiengang Hochschule <input type="checkbox"/> Prüfungszeugnis vom <input type="checkbox"/> Nachweise über während des Studiums erbrachte Praktika, Übungen, Hospitationen: <input type="checkbox"/> Tätigkeitsnachweise nach Abschluss der Ausbildung: <input type="checkbox"/> Bescheinigungen über Supervisionen: <input type="checkbox"/> weitere Unterlagen:
Beantragte Indikationsbereiche	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen

Überprüfung Leistungsnachweise Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen entsprechend Ziffer 5 der Zulassungsvoraussetzungen

Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen	
5.1 Theoretische Anforderungen			
5.1.1. Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen; davon:	24		
• Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3		
• Qualitätssicherung	3		
• Diagnostik	6		
• Therapiedidaktik	3		
• Beratung/Therapeutenverhalten	3		
• Frei im Bereich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6		
5.1.2 Grundlagen;	48		

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
davon:			
• Medizin: Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik / HNO/Phoniatrie / Pädaudiologie / Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	14		
• Sprachwissenschaften: Phonetik / Strukturlinguistik / Pragmatik / Neurolinguistik / Psycholinguistik / Spracherwerb / Patholinguistik	12		
• Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie: Sprachbehindertenpädagogik / Heil- und Sonderpädagogik / Soziologie der Behinderten	6		
• Psychologie: Entwicklungspsychologie / Lernpsychologie / Lernbiologie / Kognitive Psychologie / Neuropsychologie	6		
• Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5		
• Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar	5		
5.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen; davon:	70		
• Entwicklungsbedingte Störungen	18		
SP1 Spezifische Sprachentwicklungsstörungen n Sprachentwicklungsstörungen n bei komplexen Behinderungen			
SP3 Phonetisch-phonologische Störungen SPZ OFZ			
SP2 Hörverarbeitung			
SP4 Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlea- Implantat	3		
• Erworben sprachsystematische Störungen	10		
SP5 Aphasie SP5 Schriftsprachstörungen			
• Redefluss-Störungen	6		
RE1 Stottern			
RE2 Poltern			

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
• Sprechstörungen	10		
SP6 Dysarthrophonie Sprechapraxien	7		
SP3 Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten	3		
SF Rhinolalien			
• Stimmstörungen	8		
ST1 Organische Stimmstörungen			
ST2 Funktionelle Stimmstörungen			
ST1 Laryngektomie mit Patientenkontakt			
ST3/ Psychogene Stimmstörungen ST4			
• Schluckstörungen	5		
SC Dysphagie / orofaziale SCZ Störungen			
• Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schriftspracherwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13		
5.1.4 Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, sprach- und/oder schlucktherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)	8		

Praktika während der Ausbildung:

	Soll ECTS	Ist ECTS	Fehlende ECTS	Bemerkungen
5.2 Praktika	20			
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4			
	Soll Std.	Ist Std.	Fehlende ECTS	Bemerkungen
5.2.2 Stundenverteilung	600			
• SP1 - SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240			
• SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und	40			

	Soll ECTS	Ist ECTS	Fehlende ECTS	Bemerkungen
Cochlea-Implantat- Versorgung				
• SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140			
• RE1 / RE2 Stottern und Poltern	50			
• ST1 - ST4 Stimmstörungen	80			
• SC, SCZ Kau- und Schluckstörungen	50			

Fakultativ: Praxis nach der Ausbildung

Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die geforderte Stundenzahl („Praxis während der Ausbildung“) nicht erreicht, so kann er diese nachholen, wobei die verbliebene Stundenzahl mit dem **Faktor 3** zu multiplizieren ist. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in „Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung vom 15.03.2021“ geregelt.

	Fehlende ECTS x Faktor 3	Ist Std.	Bemerkungen
5.2.2 Stundenverteilung			
• SP1 - SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien			
• SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat- Versorgung			
• SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie			
• RE1 / RE2 Stottern und Poltern			
• ST1 - ST4 Stimmstörungen			
• SC, SCZ Kau- und Schluckstörungen			

Abschließende Bewertung	<input type="checkbox"/> Dem Antrag kann zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann teilweise zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden
--------------------------------	---

<p>Für folgende Indikationsbereiche ist eine Zulassung als Heilmittelerbringerin oder Heilmittelerbringer möglich:</p>	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien<input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung<input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie<input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern<input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen<input type="checkbox"/> SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen
<p>Begründung bei teilweiser Zustimmung oder Ablehnung:</p>	
<p>Unterschrift</p>	<p>Datum</p>

7.3 Formular: Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

- Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie -

- Erstbewertung**
 - Ergänzende Bewertung**

Antrag durch Hochschule / Weiterbildungsinstitution

Auftragseingang am:

Gutachterin / Gutachter 1

am:

Gutachterin / Gutachter 2

am:

Abstimmungsprozess

100

Dateiname: Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen / Weiterqualifikationen im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen

Vorliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Studienordnung; vom <input type="checkbox"/> Prüfungordnung; vom <input type="checkbox"/> Praktikumsordnung; vom <input type="checkbox"/> Weitere von der Hochschule/der Weiterbildungsinstitution vorgelegte Unterlagen:
Beantragte Indikationsbereiche	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen
Nachgeforderte Unterlagen	<input type="checkbox"/> keine weiteren Unterlagen angefordert <input type="checkbox"/> Unterlagen angefordert am <input type="checkbox"/> angeforderte Unterlagen eingegangen am Art der Unterlagen:

Anforderungen an Bachelor- / Masterstudiengänge entsprechend Ziffer 5 der Zulassungsvoraussetzungen

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
5.1 Theoretische Anforderungen			
5.1.1. Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen; davon:	24		
• Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3		
• Qualitätssicherung	3		
• Diagnostik	6		
• Therapiedidaktik	3		
• Beratung/Therapeutenverhalten	3		
• Frei im Bereich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6		

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
5.1.2 Grundlagen; davon:	48		
• Medizin: Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik / HNO/Phoniatrie / Pädaudiologie / Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	14		
• Sprachwissenschaften: Phonetik / Strukturlinguistik / Pragmatik / Neurolinguistik / Psycholinguistik / Spracherwerb / Patholinguistik	12		
• Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie: Sprachbehindertenpädagogik / Heil- und Sonderpädagogik / Soziologie der Behinderten	6		
• Psychologie: Entwicklungspsychologie / Lernpsychologie / Lernbiologie / Kognitive Psychologie / Neuropsychologie	6		
• Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5		
• Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar	5		
5.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen; davon:	70		
• Entwicklungsbedingte Störungen	18		
SP1 Spezifische Sprachentwicklungsstörungen Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen			
SP3 Phonetisch-phonologische Störungen SPZ OFZ			
SP2 Hörverarbeitung			
SP4 Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlea- Implantat (mindestens 3 ECTS)	3		

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
• Erworben sprachsystematische Störungen	10		
SP5 Aphasia SP5 Schriftsprachstörungen			
• Redefluss-Störungen	6		
RE1 Stottern			
RE2 Poltern			
• Sprechstörungen	10		
SP6 Dysarthrophonie Sprechapraxien	7		
SP3 Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten	3		
SF Rhinolalien			
• Stimmstörungen	8		
ST1 Organische Stimmstörungen			
ST2 Funktionelle Stimmstörungen			
ST1 Laryngektomie mit Patientenkontakt			
ST3/ Psychogene ST4 Stimmstörungen			
• Schluckstörungen	5		
SC Dysphagie / oro SCZ faziale Störungen			
• Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schriftspracherwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13		
5.1.4 Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, sprach- und/oder schlucktherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)	8		

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
5.2 Praktika	20		
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4		
	Soll Std.	Ist Std.	Bemerkungen
5.2.2 Stundenverteilung	600		

• SP1 - SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240		
• SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung	40		
• SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140		
• RE1 / RE2 Stottern und Poltern	50		
• ST1 - ST4 Stimmstörungen	80		
• SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen	50		

Abschließende Bewertung	<input type="checkbox"/> Dem Antrag kann zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann teilweise zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden
Für folgende Indikationsbereiche ist eine Aufnahme in Anhang 3 bzw. Anhang 4 zu den Zulassungsvoraussetzungen möglich:	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF, SPZ, OFZ Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlea-Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC / SCZ Kau- und Schluckstörungen
Begründung bei teilweiser Zustimmung oder Ablehnung:	
Unterschrift Erstbewerterin oder Erstbewerter	Unterschrift Zweitbewerterin oder Zweitbewerter
Datum	Datum

7.4 Vereinbarungen im Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Der GKV-Spitzenverband schließt gemäß § 125 Absatz 1 SGB V mit bindender Wirkung für die Krankenkassen mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer auf Bundesebene einen Vertrag für den Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.

Der Vertrag enthält bezüglich der Zulassung von Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringer sowie von Studiengängen/Weiterqualifikationen u. a.:

- Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen i. d. F. vom 15.03.2021 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
- Anhang 3 zu Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V: Zulassungsfähige Studiengänge
- Anhang 4 zu Anlage 5 i. d. F. vom 15.03.2021 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie: Weiterqualifikationen

Der jeweils aktuelle Vertrag nebst Anlagen/Anhängen findet sich auf der Interseite des GKV-Spitzenverbandes:

www.gkv-spitzenverband.de

7.5 Richtlinie über die Versorgung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (HeilM-RL) und Richtlinie über die Versorgung mit Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (HeilM-RL ZÄ) des Gemeinsamen Bundesausschusses

Die jeweils aktuelle Richtlinie (erster Teil – Richtlinientext und zweiter Teil – Heilmittelkatalog) findet sich auf der Interseite des Gemeinsamen Bundesschusses:

www.g-ba.de